

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Kappeln über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der angemieteten Unterkünfte der Stadt Kappeln zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern vom 19. Februar 2025.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 19.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Kappeln Obdachlosenunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte bestehen zurzeit aus:

a) den städtischen Gebäuden

1. Olpenitzer Dorfstr. 19
2. Loitmarkfeld 1a

b) von Dritten angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

(3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Kappeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 6 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) von der Stadt Kappeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Benutzung

(1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft/Flüchtlingsunterkunft als Maßnahme zur Gefahrenabwehr erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Zwischen der Stadt Kappeln als einweisende Behörde und der/dem Obdachlosen/Asylbewerber als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die gemeinsamen Anlagen sind täglich bis 10.00 Uhr zu fegen und mittwochs sowie sonnabends bis 18.00 Uhr zu feudeln.
- (4) Im Einzelnen gilt folgendes: Die Eingewiesenen und deren Familienangehörige haben die von ihnen gemeinsam benutzten Flure und Toiletten im wöchentlichen Wechsel sauber zu halten und jeden Sonnabend gründlich zu säubern.
- (5) Wer die gemeinsamen Anlagen außergewöhnlich beschmutzt, hat den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.
- (8) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Stadt Kappeln unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Kappeln auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Kappeln zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist untersagt.

§ 5 Zugangsrecht

Den Beauftragten der Stadt Kappeln ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte/Flüchtlingsunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind alle Schlüssel den Beauftragten der Stadt Kappeln zu übergeben. Der/die Benutzer/in hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zu übergeben. Die Stadt Kappeln kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzer/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Kappeln einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist die Stadt Kappeln nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7

Gebühren und Gebührenbescheid

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der lfd. Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und endet mit Beendigung der Wirksamkeit der Einweisungsverfügung.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Das Ordnungsamt ist entsprechend zu unterrichten.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft/Flüchtlingsunterkunft in Anspruch genommen hat oder Adressat einer Einweisungsverfügung ist.
- (2) Haben mehrere Personen eine Obdachlosenunterkunft/Flüchtlingsunterkunft in Anspruch genommen oder sind gemeinsam bzw. nebeneinander Adressat einer Einweisungsverfügung, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich aufgrund einer Kostenkalkulation nach der bereitgestellten Nutzfläche und beträgt **pro Quadratmeter und Monat 8,45 Euro**.
- (2) In die Kostenkalkulation sind einzubeziehen die für die Stadt Kappeln ortsübliche Kaltmiete sowie entstehende Betriebskosten.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Hausmüllabfuhr, Schornsteinfegerkehrarbeiten, Außen- und Treppenhausbeleuchtung, Versicherungen sowie monatliche Gas-Heizkostenvorauszahlungen **in Höhe von 2,95 Euro je Quadratmeter** enthalten.
- (4) Die Abrechnung der Heizkosten durch die Stadt Kappeln geschieht jeweils auf der Grundlage der Abrechnung des Versorgungsunternehmens.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme bzw. mit Wirksamwerden der Einweisungsverfügung bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft/Flüchtlingsunterkunft erfolgt bzw. die Beendigung der Wirksamkeit der Einweisungsverfügung eintritt, zu berechnen. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr festgesetzt. Im Zweifel gilt als Tag des Auszugs der Tag, an dem die Stadt Kenntnis vom Auszug erlangt.
- (6) In angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde belegten Wohnungen/Gebäuden wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer/Berechtigten zu zahlenden Miete/Nutzungsentschädigung bzw. der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Soweit Kosten neben der Miete/Nutzungsentschädigung abzuführen sind, erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (7) Die Nebenkosten inkl. Strom werden generell Pauschal abgerechnet, können in Einzelfällen jedoch nach Verbrauch abgerechnet werden.

§ 10 Auslagen

- (1) Kosten, die der Stadt Kappeln durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte/Flüchtlingsunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer verursacht worden sind.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme bzw. Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten, soweit sie einmalig angefordert werden, spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden der Anforderung fällig.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Jegliche Haftung der Stadt Kappeln, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin / dem Benutzer, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft/Flüchtlingsunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch die/den Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 14 Haftung des Benutzers

- (1) Die/der Benutzer/in haftet der Stadt Kappeln für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar

bzw. durch Dritte verursacht wurden, welche durch die/den Benutzer/in Zugang zur Unterkunft bekommen haben.

- (2) Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die/der Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
 - (3) Jeder Schadenfall ist der Stadt (dem zuständigen Ordnungsamt oder den Beauftragten) unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

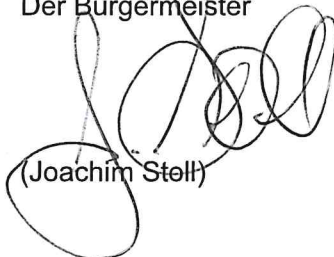
1. Entgegen § 3 Abs. 2 eine Unterkunft oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. Entgegen § 3 Abs. 1 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. Entgegen § 3 Abs. 8 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. Entgegen § 3 Abs. 7 in die Unterkunft Dritte aufnimmt oder diese an Dritte überlässt/vermietet;
5. Entgegen § 4 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. Entgegen § 5 den Beauftragten der Stadt Kappeln den Zutritt verwehrt;
7. Entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 28. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01. Juni 2015 außer Kraft.

Kappeln, den 19.02.2025

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister



(Joachim Stell)

